

Abgestorbenen beeinflussen oder nicht; denn zunächst wissen wir nicht, in welchem Zustande sie sich befinden, und demnächst wissen die nicht, was wir hier auf Erden für sie vornehmen, und endlich ist es uns vollständig unbekannt, ob sie die Bedingungen, die erforderlich sind, um durch das Messopfer Gnade zu finden, Aufrichtigkeit und Glaube, Reue und Bußfertigkeit, auch erfüllen: sollte dann die Zahl der Seelenmessen nicht wohl bedeutend abnehmen, ja sollten die Bestellungen nicht vielleicht wohl ganz aufhören?" Ähnlich Hase schon in der zweiten Auflage seiner Polemik S. 466 f.

Man sieht, die Anschuldigung geht wesentlich von der falschen Auffassung der fraglichen Concilsworte aus. Empfehlen wir also, wenn wir wollen, den Gläubigen, ein reumüthiges Herz zur Anhörung der heiligen Messe schon mitzubringen. Aber es fördern als *conditio sine qua non placationis et conversionis*, das dürfen wir nicht. Das hieße, die sühnende Kraft des Opfers verkennen und schmälern und dem Sünder das kräftigste Mittel, aus dem Sündenelende herauszukommen, entziehen. Nein, laden wir vielmehr auch den noch vollständig Unbekehrten, der wohl möchte, aber noch nicht im mindesten will, ein mit dem Trostworte: *Deus placatus per hoc sacrificium concedens poenitentiam peccata tua quamvis ingentia dimittet.*

Arhus (Dänemark).

P. A. Berger S. J.

XIV. (Die sogenannten siebenbürgischen Ehen.) Zur Frage der Ungiltigkeit der sogenannten siebenbürgischen Ehen für das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder hat der oberste Gerichtshof in seiner über einen concreten Fall erfolgten Entscheidung Stellung genommen und entschieden, daß eine solche Ehe ohne jegliche Untersuchung, ob diese eheliche Verbindung nach den in Ungarn giltigen Gesetzen zustande gekommen sei, in den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ungiltig sei, weil nicht jedes im Auslande und von Ausländern rechtswirksam geschlossene Rechtsgeschäft schon an und für sich nothwendig auch hierlands Anerkennung und Schutz finden, vielmehr beides dann versagt werden muß, wenn der Bestand eines solchen Rechtsgeschäftes einem hierlands aus ethischen Gründen erlassenen zwingenden Verbotsgeetze widerstreitet; natürlich gilt dies alles nur für den Fall, wenn der Ausländer hierlands seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Der interessante Thatbestand zu dieser von einem Plenarsenate des obersten Gerichtshofes erfolgten Entscheidung vom 24. November 1891, Z. 12451, war folgender: Moriz A., aus Leoben in Steiermark gebürtig, hatte sich am 8. Februar 1875 zu Graz mit der Gisela B. vermählt. Beide Theile waren katholischer Religion. Mit Beschluß des k. k. Landesgerichtes in Graz vom 23. December 1887 wurde die einverständliche Scheidung dieser Ehe von Tisch und Bett bewilligt. Moriz A., dem 1889 die Ent-

lassung aus dem österreichischen Staatsverbande bewilligt wurde, hat die ungarische Staatsbürgerschaft erworben und ist zur unitarischen Secte übergetreten. Ueber sein einseitiges Einschreiten hat das Central- und Kolozs-Dobokaer unitarische geistliche Untergericht mit dem vom unitarischen Kirchenrathe als geistlichen Obergerichte bestätigten Urtheile vom 25. Jänner 1890 die Ehe des Moriz A. mit Gisela B. in Bezug auf den ersteren aufgelöst und ihm die Eingehung einer neuen Ehe gestattet. A. wurde nach unitarischem Ritus am 9. März 1890 in Klausenburg mit der italienischen Staatsangehörigen Rosa C., evangelischer Confession, vermählt. Gisela B. ist noch am Leben und Moriz A. hat sowohl vor als nach der zweiten Ehe mit Rosa C. seinen ordentlichen Wohnsitz in Graz gehabt. Auf Grund dieser bewiesenen Thatfachen haben nun in der von amtswegen gepflogenen Untersuchung das Landesgericht und Oberlandesgericht in Graz die von A. mit Rosa C. am 9. März 1890 geschlossene Ehe im Geltungsgebiete des österr. allg. Gesetzbuches als ungiltig erklärt und der oberste Gerichtshof hat diese Ungiltigkeits-Erklärung in seiner oben citierten Entscheidung bestätigt.

Bei der Wichtigkeit der behandelten Materie, wie bei dem so häufigen Vorkommen gleicher Fälle fügen wir einen zweiten Proceß gleicher Natur hinzu, den der oberste Gerichtshof in einem Plenarsenate am 1. December 1891, Z 13739, entschieden. Causa war folgende: Der österreichische Staatsangehörige A., römisch-katholischer Religion, hat am 22. November 1870 in Leipzig die Dorothea B. aus Leipzig, evangelisch-lutherischer Confession, geheiratet. Im Jahre 1879 ließ er sich jedoch von seiner Frau durch das königlich sächsische Appellationsgericht in Leipzig rechtmäßig scheiden und gieng am 5. September 1881 vor dem Standesamte in Stötteritz in Sachsen mit Sophie C. aus Königssee, evangelisch-lutherischer Confession, eine zweite Ehe ein; die erste Gattin B. ist noch am Leben. In der von amtswegen eingeleiteten Untersuchung wegen Ungiltigkeit der zweiten Ehe haben nun das k. k. Kreisgericht in Brüx und das k. k. Oberlandesgericht in Prag auf Grund der angeführten bewiesenen Thatfachen die von A. mit Sophie C. abgeschlossene Ehe in dem Gebiete der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für ungiltig erklärt und der oberste Gerichtshof hat dieses Urtheil der Untergerichte, wie bereits bemerkt, bestätigt aus folgenden Gründen: Nach § 4 des allg. bürgerl. Gesetzbuches bleiben die österreichischen Staatsbürger auch in Handlungen und Geschäften, die sie außerhalb des Staatsgebietes vornehmen, an die österreichischen Gesetze gebunden, insoweit als ihre persönliche Fähigkeit sie zu unternehmen dadurch eingeschränkt wird, und insoweit als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen. Somit war und blieb A. insbesondere als katholisch-österreichischer Staatsbürger bei der Schließung seiner ersten Ehe an die Einschränkung gebunden, daß diese Ehe nur durch den Tod

getrennt werden kann, wie es § 111 des allg. bürgerl. Gesetzbuches ausdrücklich fordert. Für ihn und seine Heimat wurde das Band dieser Ehe durch das Scheidungsurtheil des Appellationsgerichtes in Leipzig nicht aufgelöst. Ihm war daher verboten, zu Lebzeiten seiner Ehegattin eine neue in Oesterreich gültige Ehe einzugehen, denn dieser zweiten Ehe steht das Hindernis des noch bestehenden Ehebandes nach § 62 allg. bürgerl. Gesetzbuches im Wege.

Szweików (Galizien).

Dr. J. U. Josef Schebesta.

XV. (Budenbesitzer, Krämer und Unternehmer von Schauvorstellungen bei kirchlichen Volksmissionen.)

Ein lästiges und ärgernisvolles Uebel bei außerordentlichen kirchlichen Festlichkeiten, besonders bei Volksmissionen in kleinen Städten und am Lande sind die jedes Zusammenströmen des Volkes an irgend einem Orte rücksichtslos ausbeutenden Budenbesitzer mit ihren vielfach anstößigen, das sittliche Gefühl des Volkes sehr abstumpfenden Schauegenständen, Sehenswürdigkeiten und Schauvorstellungen; und andererseits die Handelskrämer verschiedenen Genres, die mit ihrem Trödel von primitiven Rosenkränzen, unförmlichen Bildern, abergläubischen, in Text und Inhalt anwidernden Gebeten, Liedern, kleinen Flugschriften, Traumbücheln u. s. w. beflissen sind, der abergläubischen, frivolen Schundliteratur den weitesten Absatz unter dem leichtgläubigen Volke zu verschaffen, wodurch schmutzigen Gewinnes halber seitens solcher Gewerbsleute der Aberglaube gefördert, der Unglaube ausgestreut und der ersehnte Erfolg der Volksmissionen bei so manchem herabgewürdigt, verwischt und in Frage gestellt wird.

Gegen solche ärgerniserregende Vorkommnisse besonders bei Volksmissionen aufzutreten und einzuschreiten, sollte kein Seelsorgspriester unterlassen. Gut ist es immer und dringend anzurathen wäre es, wenn die Seelsorgsgeistlichkeit bei so manchem Anlasse, bei kirchlichen Festlichkeiten, besonders bei Volksmissionen, unvermuthet und wie von ungefähr solchen Budenbesitzern und Krämern und ihren Sehenswürdigkeiten, Waren u. s. w. ihre nähere Aufmerksamkeit zuwenden und deren Schaustelle und Verkaufsstände besuchen würden, unbekümmert um das Erstaunen der auf solche Besuche nicht Vorbereiteten. Außer einer etwaigen höflichen Bemerkung über das wünschenswerte Unterlassen der öffentlichen Ausstellung oder Auslage eines zu mißbilligenden Schaustückes oder Gegenstandes inmitten oder neben den anderen indifferenteren Sachen wird der Geistliche bei dieser Gelegenheit jede unüberlegte und aufregende Beurtheilung des Gesehenen unterlassen; dagegen aber darnach nicht versäumen, gegen sittenwidrige, ärgernisgebende, die Andacht störende Vorkommnisse und Schaustellungen die Ortspolizei (Gemeindevorsteherung nach § 28, Punkt 7, Sittlichkeitspolizei im selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde) beziehungsweise die k. k. Gendarmerie zum Einschreiten anzuregen; denn abgesehen von den vielfachen gesetzlichen älteren,